



LEISTUNGS AUFTRAG (Graubünden Ferien 2019–2022)

gestützt auf den Beschluss der Regierung
vom 27. November 2018 (Protokoll-Nr. 900)

zwischen dem

Kanton Graubünden, vertreten durch den Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS),

Beitragsgeber

und dem

Verein Graubünden Ferien (GRF), vertreten durch den Präsidenten und den CEO,

Beitragsnehmer

0. Präambel

Im Frühling 2016 verabschiedete der Vorstand des Vereins Graubünden Ferien (GRF) eine neue Strategie («GRF-Strategie 2020») und ersuchte den Kanton um einen neuen Leistungsauftrag ab dem Jahr 2017. Der Kanton Graubünden entschied, einen Leistungsauftrag vorerst für die Jahre 2017 und 2018 zu erteilen und daraufhin erste Erfahrungen auszuwerten.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 hat GRF um einen Leistungsauftrag für die Jahre 2019 bis 2022 ersucht. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 hat GRF aktualisierte Unterlagen zum Gesuch («GRF-Strategie 2019–2022») eingereicht. Die komplementäre Wirkung von GRF steht im Zentrum der Ausrichtung von GRF. GRF richtet die Strategie konsequent auf destinationsübergreifende, vermarktungsnahe und gästeorientierte Aktivitäten aus. Mehr Gäste lautet das Credo der Nachfrageförderungsorganisation GRF.

1. Grundlagen

Der vorliegende Leistungsauftrag wird gestützt auf Art. 24 des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes (GWE) sowie Art. 21 der Wirtschaftsentwicklungsverordnung (VWE) und gemäss dem Regierungsbeschluss Nr. 900 vom 27. November 2018 erstellt.

Folgende Dokumente bilden die Grundlage für diesen Leistungsauftrag:

- «GRF-Strategie 2020», Version vom 29. April 2016
- «GRF-Strategie 2019–2022», Version vom 4. Oktober 2018

Mit der Umsetzung der «GRF-Strategie 2020» konzentriert GRF seine Kräfte darauf, neue Gäste für die Tourismusregion Graubünden zu gewinnen und bestehende Gäste immer wieder nach Graubünden zu bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird GRF

- das Verhalten von Neigungsgruppen in spezialisierten GRF Kompetenzzentren erkennen, analysieren und als «Antreiber» aktiv für den Tourismus nutzbar machen.
- aktiv nach Innovationsideen für den Tourismus in Graubünden suchen, diese rasch und systematisch beurteilen, weiterentwickeln und Umsetzungsentscheidungen herbeiführen.
- erfahrene Projektleiter zur Verfügung stellen, die in Innovationsprojekten mit grossem überregionalem Potential gemeinsam mit willigen Destinationen und Leistungsträgern neue Produkte entwickeln und diese national und international vermarkten.
- das Dienstleistungsangebot ausbauen, um den Destinationen und Leistungsträgern zu ermöglichen, direkt, einfach und ohne grossen Aufwand von bestehenden und neuen Technologien profitieren zu können. Durch Standardisierung und Skalierung können die Shared Services für Partner kostengünstig (tiefer als reguläre Marktpreise) und für GRF kostendeckend angeboten werden.

2. Zweck / Wirkung

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag soll sichergestellt werden, dass der vom Beitragsgeber zugesicherte Beitrag gemäss den Vorgaben des GWE ausgerichtet wird, d.h. die vorliegende «GRF-Strategie 2018–2022» inkl. jährlicher Businessplan soll umgesetzt und die darin aufgeführten Ziele erreicht werden.

Durch die vereinbarten Leistungen soll innerhalb der festgelegten Dauer – belegt durch eine Balanced Scorecard (BSC) oder ein adäquates Controlling-Instrument von GRF – folgende Wirkung erreicht werden:

2.1. Grundleistungen

Graubünden Ferien etabliert einen aktiven Innovationsmanagement-Prozess

▶ Ziel ist, dass GRF einen Prozess für Innovationsmanagement etabliert und daraus destinationsübergreifende Innovationsprojekte resultieren.

Graubünden Ferien baut gezielt einen Fachbereich Produktentwicklung auf

▶ Ziel ist, dass GRF einen Fachbereich Produktentwicklung führt, der Innovationen in konkrete Produkte münden lässt.

Graubünden Ferien baut das Digital- und B2C-Marketing kontinuierlich aus

▶ Ziel ist, dass GRF mit www.graubuenden.ch über einen neutralen Ratgeber von grosser Relevanz verfügt und Marketing-Allianzen zur gemeinsamen Umsetzung von Marketing-Aktivitäten bildet.

Graubünden Ferien verstärkt das Segment-Marketing

▶ Ziel ist, dass GRF durch kreative und effiziente Marketingmassnahmen bestehende und potenzielle neue Segment-Partner begeistert.

Graubünden Ferien entwickelt Unterstützung- und Beratungsdienstleistungen für Leistungsträger im Bündner Tourismus

▶ Ziel ist, dass GRF Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Destinationen und Leistungsträger (Shared Services-Leistungsportfolio) in Graubünden etabliert, die zu einem breiten und zufriedenen Kundenstamm führen.

Graubünden Ferien betreut ein relevantes Partner- und Lieferantennetzwerk

▶ Ziel ist, dass GRF durch den Aufbau und die Pflege eines qualitativen Partner- und Lieferantennetzwerkes innerhalb und/oder ausserhalb Graubündens sicherstellt, dass die geplanten Services effizient und zu marktfähigen Preisen angeboten werden können.

Graubünden Ferien setzt Marketingmandate bzw. Teilmandate professionell um

▶ Ziel ist, dass GRF die bestehenden Destinationsmandate halten sowie zusätzliche Destinationen oder Partner für Teilmandate gewinnen kann.

2.2. Zusatzleistung

Graubünden Ferien baut erfolgreich die Fernmärkte-Bearbeitung auf

▶ Ziel ist, dass GRF zusammen mit [hotelleriesuisse](http://hotelleriesuisse.ch) Graubünden und partizipierenden Hotels Sales-Massnahmen in spezifischen Fernmärkten (Golfstaaten, China, USA) umsetzt.

3. Leistungen der Vereinbarungspartner

3.1. Leistungen Beitragsnehmer

Die Leistungen des Beitragsnehmers werden aufgrund der «GRF-Strategie 2019–2022» vom 4. Oktober 2018 wie folgt festgelegt:

3.1.1. Grundleistungen

Innovation & Research (I&R)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
Innovationsmanagement-Prozess	Ein Innovationsmanagement-Prozess wird auf Basis der in den Businessplänen 2019–2022 skizzierten Vorgaben etabliert.	<p>Der Innovationsmanagementprozess ist etabliert, die Community beteiligt sich aktiv im Inno-Tool und im Inno-Circle.</p> <p>Die qualitative Messbarkeit erfolgt anhand der eingereichten Ideen. Durch aktive Bearbeitung und kontinuierliche Vergrößerung der Community soll die Anzahl der jährlichen Ideen von 120 (2019) auf 180 (2022) ansteigen.</p> <p>Daraus resultieren jährlich 3 destinationsübergreifende Innovationsprojekte mit nachhaltigem Gästewachstum für Graubünden.</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 200 000 Franken (lineare Umsetzung).</p>
Fachbereich Produktentwicklung	Aufbau des Fachbereiches Produktentwicklung mit dem Ziel, die Innovationen in konkrete Produkte weiter zu entwickeln.	<p>Als Output resultieren jährlich 2 erfolgreich lancierte Produkte.</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 250 000 Franken (lineare Umsetzung).</p>

Produkt- und Erlebnismarketing (PEM)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
Digital Marketing	www.graubuenden.ch ist ein neutraler Ratgeber von grosser Relevanz.	<p>In der jährlichen online-Umfrage beantworten mindestens 60 % der Teilnehmenden die entsprechende Frage mit «ja».</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 150 000 Franken (lineare Umsetzung).</p>

Produkt- und Erlebnis-marketing (PEM) Fortsetzung	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
B2C-Marketing	Zur gemeinsamen Umsetzung von Marketing-Aktivitäten werden Marketing-Allianzen gebildet.	Die Mitglieder der Marketing-Allianzen sind mit der Umsetzung zufrieden und würden eine Mitgliedschaft weiterempfehlen. Der durchschnittliche NPS (Net Promoter Score) beträgt jährlich $\geq +10$. → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 200 000 Franken (lineare Umsetzung).
Segment-Marketing	Bestehende und potenzielle neu Segment-Partner werden durch kreative und effiziente Marketing-Massnahmen begeistert.	Die Einnahmen und Beiträge der Segmentpartner betragen pro Jahr mindestens 800 000 Franken . → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 500 000 Franken (lineare Umsetzung).

Shared Services (ShS)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen	Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für Destinationen und Leistungsträger (Shared Services-Leistungssportfolio) in Graubünden etablieren sowie über einen breiten und zufriedenen Kundenstamm verfügen.	Über den Verkauf und das Betrieben der Shared Services (inkl. TOMAS-Services) werden jährlich mindestens 400 000 Franken eingenommen. Die Shared Services-Kunden sind mit dem Service zufrieden und würden diesen weiterempfehlen. Der durchschnittliche NPS (Net Promoter Score) beträgt jährlich $\geq +15$. → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 200 000 Franken (lineare Umsetzung).
Marketing-Mandate bzw. Teilmandate	Halten der bestehenden Destinations-Mandate sowie Gewinnung von zusätzlichen Destinationen oder Partnern für Teilmandate.	Verwaltung eines Marketing-Budgets von mindestens 1,0 Million Franken pro Jahr. Die Zufriedenheit der bestehenden Mandatspartner wird auf einer Skala von 0 bis 6 mit einem Wert von mindestens 4,5 beurteilt. → Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Bei Nichterreichung der Ziele beträgt das Malus-Potenzial 500 000 Franken (lineare Umsetzung).

3.1.2. Zusatzleitung

Produkt- und Erlebnis-marketing (PEM)	Leistungen	Jährliche Leistungsbeurteilung
Fernmärkte	Zusammen mit hotelleriesuisse Graubünden und partizipierenden Hotels werden Sales-Massnahmen in den definierten Märkten (Golfstaaten, China, USA) umgesetzt.	<p>Mindestens 20 Leistungsträger und/oder DMO beteiligen sich pro Markt und tragen einen finanziellen Beitrag dazu bei.</p> <p>Mindestens 100 000 Logiernächte pro Markt nach einer ersten Vertragsperiode von fünf Jahren, davon 80 000 Logiernächte, die direkt den Massnahmen zugeordnet werden können und damit messbar sind. Diese Ziele wurden von hotelleriesuisse Graubünden festgelegt. GRF setzt alles daran, seine Aktivitäten zur Erreichung dieser Ziele optimal umzusetzen.</p> <p>→ Zielerreichung im jährlichen Evaluationsbericht darzulegen. Die Höhe des Kantonsbeitrages für den Bereich «Fernmärkte» wird in Ziffer 3.2.2. festgelegt.</p>

3.1.3. Weitere Leistungen

Weiter erbringt der Beitragsnehmer folgende Leistungen:

- Er vertritt die Tourismusregion Graubünden an der Regionaldirektorenkonferenz (RDK).
- Er bearbeitet Medienanfragen zu Tourismusthemen, die im Zusammenhang mit der GRF-Strategie stehen oder von gesamtkantonalen Bedeutung sind (keine politischen Statements, ausser im Zusammenhang mit Marketingaktivitäten der Organisation).
- Er nimmt Einsitz in tourismusrelevanten Projekt- und Arbeitsgruppen oder Gremien, sofern diese mit den heutigen oder künftigen Aktivitäten von GRF im Einklang stehen.
- Er sorgt für einen kundenfreundlichen Verleih von graubünden-Werbematerial (Banden, Conraddin usw.) und führt einen Online-Shop (Souvenir) auf eigene Rechnung.

3.2. Leistungen Beitragsgeber

3.2.1. Ordentlicher Kantonsbeitrag Graubünden Ferien für Grundleistungen

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 24 GWE für die Jahre 2019 bis 2021 einen ordentlichen Kantonsbeitrag von **6,0 Millionen Franken pro Jahr**, jedoch höchstens 80 Prozent des für den Beitrag anrechenbaren Aufwandes von GRF (Gesamtaufwand exkl. Aufwand «Enavant 4.0», «Internationalisierung» und «Marketingmandate»).

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

Sofern der Beitragsnehmer wesentlich von der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) / «GRF-Strategie 2019–2022» (Version vom 4. Oktober 2018) abweicht oder die im Leistungsauftrag festgelegten strategischen Ziele und Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, behält sich der Beitragsgeber das Recht vor, die Beiträge zu kürzen.

3.2.2. Kantonaler Zusatzbeitrag Umsetzung «Internationalisierung»

Der Beitragsgeber leistet gestützt auf Art. 24 GWE für die Jahre 2019 und 2022 einen Beitrag für die Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie in den Märkten Golfstaaten, China und USA von **0,5 Million Franken** (2019) respektive **1,0 Million Franken** pro Jahr (2020–2022), jedoch höchstens 67 Prozent des für den Beitrag anrechenbaren Aufwandes von GRF und maximal das Doppelte der von den beteiligten Partnern (Hotelbetriebe, Destinationen usw.) erbrachten Geldleistungen pro Jahr.

Vorbehalten bleibt die jährliche Krediterteilung durch den Grossen Rat.

4. Berichterstattung

4.1. Erbrachte Leistungen / erzielte Wirkung

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber jeweils gemäss den unter Ziffer 5 festgelegten Terminen mit, ob und wie die vereinbarten Leistungen resp. die angestrebte Wirkung erreicht wurden.

Sofern die Leistungen wesentlich nicht erreicht werden, müssen dem Beitragsgeber die Gründe dafür sowie die getroffenen Vorkehrungen für eine Verbesserung für die Folgejahre schriftlich mitgeteilt werden.

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, dem Beitragsgeber während der Vereinbarungsdauer jeweils bis 31. Mai eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen (erstmalig per 31. Mai 2019).

4.2. Wirkung über die gesamte Vereinbarungsdauer

Der Beitragsnehmer teilt dem Beitragsgeber

- bis 31. Mai 2022 (für die Periode 2019 bis Ende 2021) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → provisorischer Schlussbericht 2019–2022.
- bis 31. Mai 2023 (für die Jahre 2019 bis 2022) aufgrund der Resultate der BSC sowie eines Evaluationsberichtes mit, ob und wie die angestrebten strategischen Ziele gemäss Ziffer 2 erreicht wurden → Schlussbericht 2019–2022.

5. Auszahlungen

Die zugesicherten Beiträge gemäss Ziffer 3.2 (Ordentlicher Beitrag und Zusatzbeitrag) werden wie folgt ausbezahlt:

<p>2019</p>	<p>3,0 Millionen Franken (Zahlung Mitte Januar 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, das Budget 2019 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2019 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2018 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht. <p>3,0 Millionen Franken (Zahlung Ende Juni 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2018 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2019 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten. aufgrund eines Evaluationsberichtes über die erzielte Wirkung von 2017–2018 (Ziffer 4.2 des bisherigen Leistungsauftrages). <p>Maximal 0,5 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2019 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2019 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.
<p>2020</p>	<p>3,0 Millionen Franken (Zahlung Mitte Januar 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, das Budget 2020 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2020 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2019 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht. <p>1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2019 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2020 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2019 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2020 einzureichen ist. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2020 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2020 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Oktober 2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2020 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2020 einzureichen ist.
<p>2021</p>	<p>3,0 Millionen Franken (Zahlung Mitte Januar 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, das Budget 2021 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2021 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2020 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht. <p>1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2020 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2021 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2020 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2021 einzureichen ist.

2021 (Fortsetzung)	<p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2021 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2021 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Oktober 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2021 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2021 einzureichen ist.
2022	<p>3,0 Millionen Franken (Zahlung Mitte Januar 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorausgesetzt, das Budget 2022 inkl. Businessplan / Massnahmenplanung 2022 wurde dem Kanton bis 20. Dezember 2021 zusammen mit einem Genehmigungsbeschluss des GRF-Vorstandes eingereicht. <p>1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorausgesetzt, der Jahresabschluss 2021 inkl. Revisorenbericht wurde dem Kanton bis 31. Mai 2022 eingereicht und die Prozentsätze (Beiträge Dritter) sind eingehalten. • aufgrund eines provisorischen Schlussberichtes 2019–2022 (für die Periode 2019 bis Mitte 2022), der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist (siehe Ziffer 4.2). <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Evaluationsberichtes über die Zielerreichung 2021 (Ziffer 3.1.), der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Oktober 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2022 zugesicherten Partnermitteln für gemeinsame Aktivitäten (Zielerreichung Ziffer 3.1.2., Ziel «Segmentmarketing» sowie Ziffer 3.1.3., Ziel «Marketingmandate»), der dem Kanton bis am 30. September 2022 einzureichen ist. <p>Maximal 1,0 Million Franken (Zahlung Ende Juni 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund eines Nachweises der für das Jahr 2022 zugesicherten Partnermittel für Aktivitäten in den Märkten Golfstaaten, China und USA, der dem Kanton bis am 31. Mai 2022 einzureichen ist. Der Kantonsbeitrag für die Internationalisierung beträgt das Doppelte der erbrachten Geldleistungen von Hotelbetrieben, Destinationen und weiteren Partnern.

6. Geltungsdauer / Anpassung

Dieser Leistungsauftrag tritt per **1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2022**. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt respektive angepasst werden.

Gründe für eine vorzeitige Anpassung der Inhalte dieses Leistungsauftrages sind insbesondere:

- Vorliegen von Erkenntnissen aus der jährlichen Berichterstattung (Zielerreichung und Messbarkeit der Ziele) sowie betreffend die Aufgabenteilung bezüglich Marktbearbeitung und Serviceleistungen zwischen den Destinationsorganisationen und GRF.

- Eintreffen von Ereignissen mit internationalen, wirtschaftspolitischen Auswirkungen (zum Beispiel Wechselkurseverwerfungen), die ausserhalb des Einflussbereichs des Beitragsnehmers liegen.
- Strategische Entscheide des Beitragsnehmers (GRF-Vorstand) infolge einer massgeblichen Veränderung im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung im Kanton Graubünden.

7. Ansprechpersonen

Für den Vollzug des Leistungsauftrages sind folgende Ansprechpersonen zuständig:

- Beitragsgeber: Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Eugen Arpagaus, Amtsleiter
- Beitragsnehmer: Verein Graubünden Ferien, Martin Vincenz, CEO

Bei einem Wechsel dieser Ansprechpersonen wird die andere Vereinbarungspartei rechtzeitig schriftlich orientiert.

8. Veröffentlichung

Die Inhalte der «GRF-Strategie 2020» (Version vom 29. April 2016) / «GRF-Strategie 2019–2022» (Version vom 4. Oktober 2018) und des jährlichen Businessplans von GRF sowie des vorliegenden Leistungsauftrages werden in geeigneter Form (z.B. passwortgeschützter Extranet-Bereich von GRF) den Mitgliedern und Partnern von GRF zugänglich gemacht. GRF ist für die jährliche Aktualisierung verantwortlich.

Chur, 18.12.2017

Chur, 13.12.18


Der Beitragsnehmer:

Verein Graubünden Ferien

Der Beitragsgeber:

**Departement für Volkswirtschaft
und Soziales**

Der Vorsteher:



Jürg Schmid
Präsident



Martin Vincenz
CEO



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat

Anhang

- Allgemeine Auflagen und Bedingungen bei Leistungsaufträgen
- Grundlagendokumente gemäss Ziffer 1
- Regierungsbeschluss Protokoll-Nr. 900 vom 27. November 2018



Allgemeine Auflagen und Bedingungen für Beitragsgewährung

(Anhang zum Leistungsauftrag)

Gestützt auf Art. 44 bis 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) gelten für Beiträge folgende Auflagen und Bedingungen:

I. Leistungspflichten

1. Rekrutierung neuer Mitarbeiter

Die Priorität bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter liegt bei gleich qualifizierten Bewerbern bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

2. Berücksichtigung regionaler Unternehmen

Der Beitragsnehmer soll vorzugsweise und soweit zulässig bei Auftrags- und Arbeitsvergaben Unternehmen aus der Region Graubünden berücksichtigen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

3. Auskunftserteilung

Der Beitragsnehmer ist verpflichtet, während der Vereinbarungsdauer den zuständigen Behörden jeweils innert 3 Monaten nach Jahresabschluss eine rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung und einen Revisionsbericht sowie allfällige weitere finanzrelevante Unterlagen zuzustellen. Der Beitragsnehmer hat überdies alle weiteren erforderlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Buchhaltung sowie andere finanzrelevante Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benötigten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzleistungen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Der Beitragsnehmer entbindet während der Vereinbarungsdauer Behörden, Banken, Dritte usw. ausdrücklich vom Amts-, Bank- und Berufsgeheimnis gegenüber dem Kanton. Er ermächtigt den Kanton bzw. die von ihm beauftragte Institution, selbständig alle gewünschten Auskünfte einzuholen.

II. Vorzeitige Beendigung und Auflösung

A. Voraussetzungen

Der Beitragsgeber ist berechtigt, die Vereinbarung vor Ablauf der ordentlichen Laufzeit jederzeit per sofort aufzulösen, falls:

- der Beitragsnehmer seine Pflichten und vereinbarten Ziele aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht einhält;
- der Beitragsnehmer beabsichtigt und/oder Vorkehrungen trifft, aus

- dem Kanton Graubünden wegzuziehen;
- Vorkehrungen zur Einleitung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlass- oder ähnlichen Verfahrens über den Beitragsnehmer oder über dessen Vermögen getroffen werden oder wenn der Beitragsnehmer sonstwie die Verfügungsgewalt über sein Vermögen verliert;
- der Beitragsnehmer gegen Gesetze und/oder andere Erlasse des geltenden Rechts verstösst;
- der Beitragsnehmer Vorkehrungen trifft, um Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Beitragsgebers einzuholen;
- eine wesentliche Änderung in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsverhältnissen beim Beitragsnehmer eintritt.

B. Folgen

- Bei Vorliegen einer oder mehrerer der unter lit. A genannten Voraussetzungen ist der Beitragsgeber berechtigt und verpflichtet, weitere Förderleistungen unverzüglich einzustellen.
- Zu Unrecht bezogene oder zweckentfremdete Leistungen sind samt Zinsen und Zinseszinsen zurückzuerstatten.

Bei Wegzug des Beitragsnehmers vor Ablauf der festen Vereinbarungsdauer werden die bereits ausbezahlten Förderleistungen samt Zinsen und Zinseszinsen sofort fällig.

Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Leistung.

- Bei Verzug des Beitragsnehmers sind Verzugszinsen zu 5% zu leisten.

III. Allgemeine Bestimmungen

- Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Beitragsgebers. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender

Vermögens- oder Unternehmensanteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträgern.

- Keiner Genehmigung seitens des Beitragsgebers bedürfen rechtsformändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschaftsverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.
- Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.
- Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so ausulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.
- Die allgemeinen Auflagen und Bedingungen sowie die Beilagen zu dieser Vereinbarung und die dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.
- Die vorliegende Vereinbarung ersetzt allfällige frühere Abreden und Vereinbarungen der Parteien.

IV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Diese Vereinbarung untersteht dem öffentlichen Recht des Kantons Graubünden.
- Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter der Leitung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Graubünden.